

5. Änderung vom
zur Hauptsatzung
der Gemeinde Marienheide vom 15.12.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (/GV.NRW.S. 966) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder die 5. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. § 12 Abs. 3 Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am beschlossene 5. Änderung zur Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW -BekanntmVO-) in der jeweils derzeit geltenden Fassung).

Gem. § 2 Abs. 3 der BekanntmVO wird bestätigt, dass der bekanntgemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht und dass nach Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide,

Meisenberg
Bürgermeister